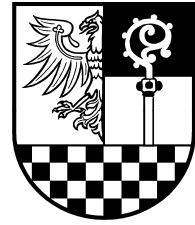


# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 4-1503/13-LR**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 17.06.2013 im öffentlichen Teil:

die Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

Luckenwalde, 18. Juni 2013

Christoph Schulze  
Vorsitzender des Kreistages

# **Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012**

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27/2012, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

### **§ 14 Kreissenorenbeirat**

- (1) Im Landkreis Teltow-Fläming wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Dem Kreissenorenbeirat gehören 13 Mitglieder auf Vorschlag der
  - kreisangehörigen Kommunen,
  - örtlichen Seniorenbeiräte,
  - Seniorenvereine mit Sitz im Landkreis,
  - Wohlfahrtsverbände mit Sitz im Landkreis
  - Kirchengemeinden mit Sitz im Landkreisan.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.
- (4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates.
- (5) Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren im Landkreis haben, gegenüber dem Kreistag schriftlich Stellung zu nehmen.

2. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 18. Juni 2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete